

Förderrichtlinie des Kulturaumes Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge

vom 9. Dezember 2025

Inhaltsübersicht

- § 1 Grundsätze und Rechtsgrundlage
- § 2 Gegenstand der Förderung
- § 3 Zuwendungsempfänger
- § 4 Zuwendungsvoraussetzung
- § 4a Sitzgemeindebeteiligung
- § 5 Zuwendungsart und -umfang
- § 6 Förderausschluss
- § 7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- § 8 Antragsverfahren
- § 9 Bewilligungsverfahren
- § 10 Auszahlungsverfahren
- § 11 Nachweis der Mittelverwendung / Rückforderung
- § 12 Ausnahmeanträge
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Grundsätze und Rechtsgrundlagen

1. Der Kulturaum Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge (Kulturaum) unterstützt nach Maßgabe des Sächsischen Kulturaumgesetzes (SächsKRG), in der jeweils geltenden Fassung, und dieser Förderrichtlinie kulturelle Einrichtungen und Maßnahmen von regionaler Bedeutung unabhängig von ihrer Trägerschaft und Rechtsform.
2. Für die Gewährung der Zuwendungen gelten zudem jeweils sinngemäß die §§ 23 und 44 Abs. 1 und 2 der Sächsischen Haushaltsumordnung (SäHO), in der jeweils geltenden Fassung, sowie die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VwV-SäHO), in der jeweils geltenden Fassung, sowie das Sächsische Reisekostengesetz (SächsRKG), in der jeweils geltenden Fassung, mitsamt den dazu ergangenen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, sofern diese Förderrichtlinie nichts Abweichendes regelt.
3. Die Förderung erfolgt nach Antragstellung auf Beschluss des Kulturkonventes im Rahmen der verfügbaren Haushaltsumittel nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Einmal gewährte Zuwendungen führen weder dem Grunde noch der Höhe nach zu einem Rechtsanspruch auf Förderung in den Folgejahren.
4. Die Zuwendung erfolgt nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen folgender Verordnung(en) und deren Nachfolgeregelungen in der jeweils geltenden Fassung: Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung - AGVO) (ABl. EU L 187 S. 1).

§ 2 Gegenstand der Förderung

1. Eine Förderung kann für folgende Kultursparten gewährt werden:
 - Museen, Sammlungen, Ausstellungen,
 - Theater und Darstellende Kunst,
 - Orchester und Musik,
 - Musikschulen,
 - Bildende Kunst,
 - Bibliotheken und Literatur,
 - Kultur- und Kommunikationszentren,
 - Soziokultur und
 - spartenoffene Kulturprojekte.
2. Inhaltliche Förderkriterien für die einzelnen Sparten sind als Anlage 1 (Spartenspezifische Förderkriterien) Bestandteil dieser Richtlinie.
3. Der Kulturrbaum unterstützt Einrichtungen und Projekte der Kulturellen Bildung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 SächsKRG. Die Förderung ist keine eigenständige Kultursparte und erfolgt auf der Grundlage der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus zur Förderung der Kulturellen Bildung im Freistaat Sachsen (FRL Kulturelle Bildung) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Verfahrensrichtlinie des Kulturrumes für die Förderung von regional bedeutsamen Projekten Dritter (VfRL KR KuBi) in der jeweils geltenden Fassung sowie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
4. Der Kulturrbaum unterstützt Investitionen und Strukturprojekte gemäß § 6 Abs. 2 Buchstabe b SächsKRG. Die Förderung ist keine eigenständige Kultursparte und erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel
 - bei Investitionen auf der Grundlage der Förderrichtlinie des Kulturrumes über die Bewilligung von Zuwendung für investive Maßnahmen in der jeweils geltenden Fassung und
 - bei Strukturprojekten auf Grundlage der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Bewilligung von Zuwendungen für Strukturmaßnahmen nach § 6 Absatz 2 Buchstabe b des Sächsischen Kulturrumgesetzes (VwV Zuwendungen Strukturmaßnahmen Sächsisches Kulturrumgesetz) in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Zuwendungsempfänger

1. Zuwendungsempfänger können juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts sowie natürliche Personen sein, sofern sie im Kulturrbaum kulturelle Aufgaben erfüllen, die nicht in erster Linie kommerziellen Zwecken dienen.

Als Zuwendungsempfänger sind ausgeschlossen:

- Freistaat Sachsen bzw. Unternehmen, an denen der Freistaat beteiligt ist,
 - Agenturen sowie
 - Landesverbände.
2. Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden, ausgenommen Beihilferegelungen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen.

§ 4 Zuwendungsvoraussetzungen

1. Gefördert werden können Einrichtungen und Projekte, die ihren Wirkungsbereich im Kulturraum haben.
2. Kulturelle Einrichtungen und Projekte können nur gefördert werden, wenn sie für den Kulturraum regional bedeutsam sind (§ 2 Abs. 2 S. 1 SächsKRG). Welchen Einrichtungen und Projekte regionale Bedeutung beigemessen wird, entscheidet der Kulturkonvent unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Kulturbüros. Grundlage der Entscheidung bildet unter anderem die Anlage 1 der Förderrichtlinie (Spartenspezifische Förderkriterien).
3. Der Kulturraum fördert subsidiär. Eigenmittel sowie mögliche Drittmittel sind vorrangig auszuschöpfen und es ist das Gebot einer sparsamen Haushaltsführung zu beachten. Der Kulturraum hat in seinen Bewilligungen entsprechende Auflagen vorzusehen.
Eine Komplementärfinanzierung durch Bundes- oder Landesmittel ist zulässig.
4. Die Förderung erfolgt in der Regel nur, wenn die Höhe der beantragten Zuwendung mindestens 1.000,00 EUR beträgt.

§ 4a Sitzgemeindebeteiligung

1. Entsprechend § 3 Abs. 2 SächsKRG ist die Förderung grundsätzlich von einer angemessenen Beteiligung der Sitzgemeinde an den Ausgaben/Kosten der Einrichtung bzw. des Projektes abhängig zu machen. Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Sitzgemeindeanteils sind die zuwendungsfähigen Ausgaben.
2. Sitzgemeinde ist
 - bei institutionell geförderten Einrichtungen, die Kommune, in der die Einrichtung ihren Sitz hat bzw. ihre Angebote durchgeführt werden und
 - bei einem Projekt, die Kommune, in der das Projekt stattfindet.Sofern Einrichtungen ortsübergreifend tätig sind bzw. Projekte ortsübergreifend durchgeführt werden, soll der Sitzgemeindeanteil von mehreren beteiligten Kommunen gemeinsam aufgebracht werden.
3. Die Beteiligung der Sitzgemeinde(n) ist gegenüber dem Kulturraum im Rahmen der Antragstellung zu bestätigen. Der Antragsteller stellt dazu vor Beantragung einer Förderung Einvernehmen mit der bzw. den zuständigen Sitzgemeinde(n) her.

Die Sitzgemeinde(n) erklärt/erklären schriftlich ihre finanzielle Beteiligung.

Bei den Prozentsätzen handelt es sich um die Mindesthöhe.

Die Angemessenheit des Sitzgemeindeanteils wird im Kulturraum Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge sparten spezifisch wie folgt festgelegt:

Sparte Museen, Sammlungen, Ausstellungen
- 20 Prozent

Sparte Theater und Darstellende Kunst
- 5 Prozent

Sparte Orchester und Musik
- 5 Prozent

Sparte Musikschulen

- 10 Prozent

Sparte Bildende Kunst

- 10 Prozent

Sparte Bibliotheken und Literatur

- 10 Prozent

Sparte Kultur- und Kommunikationszentren

- 25 Prozent

Spartenoffene Kulturprojekte

- 15 Prozent

4. Ausnahmen / Besonderheiten:

- 4.1. Bei Einrichtungen und Projekten in direkter oder indirekter Trägerschaft der Landkreise ist die Trägerbeteiligung dem Sitzgemeindeanteil gleichgestellt.

Auf eine über den Antrag hinausgehende schriftliche Bestätigung (Sitzgemeindebestätigung) wird verzichtet.

- 4.2. Bei Einrichtungen und Projekten in direkter oder indirekter Trägerschaft einer Kommune ist die Trägerbeteiligung dem Sitzgemeindeanteil gleichgestellt.

Bei einer institutionellen Förderung muss dieser geeignet sein, die wirtschaftliche Stabilität zu gewährleisten. In der Regel bedeutet dies einen Beitrag von mindestens 25 Prozent der Gesamtausgaben.

Bei einer Projektförderung muss die Höhe mindestens den unter Punkt 3 festgelegten Spartenspezifischen Mindesthöhen entsprechen.

Auf eine über den Antrag hinausgehende schriftliche Bestätigung (Sitzgemeindebestätigung) wird verzichtet.

- 4.3. Bei Einrichtungen, die mindestens 60 Prozent ihrer notwendigen Ausgaben über nicht öffentliche Mittel decken, ist eine Förderung auch ohne die erforderliche Mindestsitzgemeindebeteiligung möglich.

- 4.4. Der Sitzgemeindeanteil für die Elbland Philharmonie Sachsen GmbH wird jährlich mit Beschluss über die Förderliste neu festgelegt.

§ 5 Zuwendungsart und -umfang

1. Zuwendungen werden im Wege der institutionellen Förderung oder der Projektförderung gewährt.

Die institutionelle Förderung umfasst die Bezuschussung der laufenden zuwendungsfähigen Ausgaben einer Einrichtung zur Erfüllung des satzungsmäßigen Zwecks. Bemessungsgrundlage sind die vom Kulturraum festgestellten zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Projektförderung beinhaltet die Bezuschussung der Ausgaben für ein bestimmtes, zeitlich abgegrenztes Projekt zur Erfüllung eines sachbezogenen Zwecks. Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Projektes.

Ausgaben des Zuwendungsempfängers sind zuwendungsfähig, wenn sie zur Erreichung des Zuwendungszwecks notwendig sind und den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.

2. Die Höhe der Zuwendung wird nach einem bestimmten Prozentsatz der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben der Einrichtung oder des Projektes bewertet und festgesetzt.

Dabei kommen folgende Finanzierungsarten in Betracht:

- 2.1. Bei der institutionellen Förderung:

- Anteilfinanzierung,
- Fehlbedarfsfinanzierung sowie
- Festbetragsfinanzierung.

Welche Finanzierungsart im Einzelfall Anwendung findet, entscheidet der Kulturraum als prüfende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.

- 2.2. Bei einer Projektförderung erfolgt die Bewilligung ausschließlich als Fehlbedarfsfinanzierung.
3. Zuwendungen können maximal in Höhe von 40 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für Einrichtungen / Projekte gewährt werden.
4. Als nicht zuwendungsfähig anerkannt werden im Regelfall insbesondere Ausgaben für:

- 4.1. Zahlungsunwirksame bzw. rein buchhalterische Vorgänge:

- Innere Verrechnungen, insbesondere Mieten sowie Leistungen von Querschnittsämtern und kommunalen Hilfsbetrieben (z. B. Bauhof)
- Kalkulatorische Kosten, wie z. B. Abschreibungen,
- Unbare Leistungen, insbesondere Sach- und geldwerte Leistungen ohne tatsächlichen Mittelabfluss,
- Buchhalterische Haushaltsvorgänge, wie z. B. die Bildung oder Auflösung von Sonderposten, die im zuwendungsrechtlichen Sinne keine tatsächlichen Ausgaben oder Einnahmen darstellen,

- 4.2. Bewirtungskosten / Catering für Speisen und alkoholische Getränke in unangemessenem Umfang,

- 4.3. Kostenpauschalen, soweit diese nicht angemessen erscheinen und rechnerisch plausibel dargestellt werden können,
- 4.4. Zinsen und Tilgung für aufgenommene Kredite,
- 4.5. Ausgaben, die nicht im Zusammenhang mit dem kulturellen Zweck der Einrichtung bzw. des Projektes stehen,
- 4.6. Bußgelder, Geldstrafen und Prozesskosten sowie Rückforderungsansprüche inkl. damit verbundene Zinsen.

§ 6 Förderausschluss

1. Folgende Einrichtungen sind von einer institutionellen Förderung ausgeschlossen:
 - 1.1. Archive, Tierparks und Tiergärten, Zoos und Streichelgehege sowie Parks und botanische Gärten
 - 1.2. Heimatstuben und Heimatmuseen
 - 1.3. Einrichtungen, die der Gewinnerzielung dienen
 - 1.4. Institutionen, deren Inhalt nicht von kulturell-künstlerischen Aspekten bestimmt sind
2. Folgende Projektinhalte sind von einer Projektförderung ausgeschlossen, sofern sie den ausschließlichen Projektinhalt darstellen:
 - 2.1. die Produktion von Medienträgern, die für Werbezwecke und / oder vorwiegend für den Verkauf vorgesehen sind,
 - 2.2. die Erstellung und Publikation von Chroniken (z. B. für Orte, Vereine ...) und die Erarbeitung von Manuskripten,
 - 2.3. Gutachten, Studien und Konzeptionen für die Betreibung oder den Um- / Ausbau von Einrichtungen
 - 2.4. Gewinnorientierte Veranstaltungen
 - 2.5. Benefizveranstaltungen
 - 2.6. Honorare sowie Fahrten regionaler Einzelkünstler und Gruppen (Chöre, Ensembles usw.)
 - 2.7. Stipendien jeglicher Art
3. Folgende Projektinhalte sind grundsätzlich von einer Projektförderung ausgeschlossen:
 - 3.1. Projekte mit lediglich örtlicher Bedeutung,
 - 3.2. Ganztagsangebote von bzw. in Bildungseinrichtungen
 - 3.3. Festumzüge, Burgen- und Schlossfeste sowie Park-, Volks-, Heimat-, Schützen-, Schul-, Stadt-, Straßen- und Gewerbefeste, Veranstaltungen mit Marktcharakter (Messe) sowie Märkte wie z. B. Weihnachts- oder Ostermärkte, historische Märkte, Walpurgisveranstaltungen, Kinderfeste, gesellige Tanz- und Musikveranstaltungen einschließlich Karneval u. ä.

- 3.4. Belange der Denkmalpflege und allgemeine Wohlfahrtpflege
- 3.5. Orgelvespern, Gottesdienste und Krippenspiele
- 3.6. Projekte, deren Inhalt nicht von kulturell-künstlerischen Aspekten bestimmt werden

§ 7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

1. Institutionell geförderte Zuwendungsempfänger können eine sparsam bemessene Betriebsmittelreserve (regelmäßig 2 / 12 der Gesamtausgaben) im Rahmen einer geordneten Haushalts- und Wirtschaftsführung zur Liquiditätssicherung bilden, wenn diese für die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben erforderlich ist. Sie ist im Wirtschaftsplan in den Einnahmen und Ausgaben darzustellen.
2. Für die Bewilligung und Abwicklung von Zuwendungen gelten die vom Kulturrat festgelegten Nebenbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung. Diese Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides. Sie regeln insbesondere die Mittelverwendung, die Vergabe von Aufträgen, die Nachweisführung und die Rückforderung bei nicht zweckentsprechender Verwendung. Die Nebenbestimmungen sind auf der Internetseite des Zweckverbandes veröffentlicht und werden den Zuwendungsempfängern mit dem Bescheid bekanntgegeben.
3. Sofern ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb bzw. ein Betrieb gewerblicher Art unterhalten wird, dient dieser der Gewinnerzielung und soll zur Querfinanzierung der, in der Regel defizitär ablaufenden Bereiche (ideeller Bereich, Zweckbetrieb) eingesetzt werden. Der Gewinn / Überschuss / Deckungsbeitrag des wirtschaftlichen Bereichs ist transparent und nachvollziehbar darzustellen.
4. Projekte dürfen einzelne kommerzielle Veranstaltungen enthalten, sofern sie zur Querfinanzierung der restlichen defizitären Veranstaltungen beitragen und somit die Ausfinanzierung des Projektes sicherstellen. Die Einnahmen sind im Finanzierungsplan darzustellen und müssen dem Zuwendungszweck dienen.
5. Bei Projekten, deren Durchführungsort eine (Kultur-)Einrichtung des Freistaates Sachsen (Burgen, Schlösser, Gärten etc.) ist, wird die Förderung von einer angemessenen Beteiligung der freistaatstragenden Einrichtung abhängig gemacht. Die Beteiligung kann durchbare sowie unbare Leistungen und/oder einer Kooperation, aus der die gegenseitige Leistungserbringung hervorgeht, erfolgen. Über die Angemessenheit entscheidet der Konvent im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens mit Beschluss über die Förderliste.
6. Bei Projekten, die aufgrund ihres Durchführungsortes offen zugänglich sind bzw. räumlich nicht ohne erheblichen Aufwand abgegrenzt werden können, sollen weitere Einnahmequellen (z. B. Spenden) erschlossen werden.

§ 8 Antragsverfahren

1. Die Antragstellung auf Förderung ist über das Fördermittelportal des Kulturrat vorzunehmen. Die elektronische Übermittlung des Antrages erfolgt automatisch an den Kulturrat. Die Antragstellung inklusive Übermittlung muss spätestens bis zum 31. August eines Jahres für das Folgejahr, 23:59 Uhr abgeschlossen sein. Entscheidend für die Fristwahrung ist die Übermittlung über das Fördermittelportal.
2. Der Antrag ist in Papierform mit rechtsverbindlicher Unterschrift innerhalb einer Woche nach Antragstellung einzureichen.

3. Der Kulturraum ist berechtigt, die Bearbeitung unvollständiger Antragsunterlagen abzulehnen, wenn durch die fehlenden Unterlagen eine Einschätzung des Antrages erschwert wird. Der durch den Kulturraum festgelegte Termin für die Beibringung fehlender Unterlagen ist endgültig.
4. Die Nichteinhaltung der Regelungen unter Nummer 1 bis 3 führt zur Ablehnung des Förderantrages.

§ 9 Bewilligungsverfahren

1. Der Antragsteller soll durch den Kulturraum binnen einer Frist von vier Wochen über den vollständigen und fristgemäßen Eingang seiner Unterlagen unterrichtet werden. Der Kulturraum prüft die formalen Voraussetzungen der Anträge und leitet diese im Anschluss an die Mitglieder der Facharbeitsgruppen des Kulturbirates weiter.
2. Nach der Beratung in den einzelnen Arbeitsgemeinschaften und dem Kulturbirat erarbeitet der Kulturbirat eine Förderempfehlung in Form einer Förderliste. Über die Art und Höhe der Bewilligung entscheidet der Kulturkonvent im Benehmen mit dem Kulturbirat.
3. Der Kulturraum teilt dem Antragsteller formgebunden die Entscheidung des Kulturkonvents mit.
4. Sollte der Kulturkonvent im Ausnahmefall von den Vorschriften dieser Förderrichtlinie abweichende Regelungen beschlossen haben, so ist dies mit dem Bewilligungsbescheid schriftlich zu begründen.

§ 10 Auszahlungsverfahren

1. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt erst nach Eintritt der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides. Die Bestandskraft tritt vorzeitig ein, wenn der Zuwendungsempfänger in Textform (§ 126b BGB) erklärt, dass er auf einen Rechtsbehelf verzichtet.

Die Zuwendung zur institutionellen Förderung wird in vier Raten nach Eintritt der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides automatisch ausgezahlt. Die konkreten Auszahlungstermine werden per Bescheid festgelegt.

Die Zuwendung für Projektförderung wird wie folgt ausgezahlt:

- 40 Prozent der Zuwendung ohne gesonderte Abforderung nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides und Anzeige des Projektbeginns.
 - 60 Prozent der Zuwendung ohne gesonderte Abforderung zum 20.11. des laufenden Förderjahres.
2. Sämtliche Auszahlungen aus der Kulturkasse erfolgen bargeldlos mittels Überweisung auf das Konto des Zuwendungsempfängers.

§ 11 Nachweis der Mittelverwendung / Rückforderung

1. Die Verwendung der Zuwendung bei institutioneller Förderung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushalts- und Wirtschaftsjahres nachzuweisen (Verwendungsnachweis).
2. Die Verwendung der Zuwendung bei Projektförderung ist innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des dritten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis).
3. Der Verwendungsnachweis ist unter Verwendung der dafür vorgesehenen Formblätter (Verwendungsnachweisformular einschließlich Anlagen) fristgemäß beim Kulturraum einzureichen. Die Nichteinhaltung der Nachweisfrist berechtigt den Kulturraum zur Rückforderung der Zuwendung.
4. Für die Abrechnung der Zuwendung sowie den Nachweis, die Prüfung der Mittelverwendung und gegebenenfalls die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides sowie die Rückforderung der Zuwendung sowie Verzinsung sind die Bestimmungen der VwV zu § 44 SäHO anzuwenden, soweit nichts Anderes in dieser Förderrichtlinie bestimmt ist.

§ 12 Ausnahmeanträge

Ausnahmen zur Regelung dieser Förderrichtlinie (Ausnahmeanträge) sind schriftlich zu begründen und zusammen mit dem Förderantrag einzureichen. Die Entscheidung über die Ausnahmeanträge erfolgt auf Beschluss des Kulturkonventes nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Sie ersetzt die Förderrichtlinie vom 27. Juni 2023 sowie die Spartenspezifischen Förderschwerpunkte vom 15. Juni 2022. Für Förderanträge, die vor Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie gestellt wurden, gilt die letzte Fassung der ersetzen Förderrichtlinie sowie der Spartenspezifischen Förderschwerpunkte, auch wenn die Entscheidung über den Antrag erst nach Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie erfolgt.

Meißen, den 9. Dezember 2025



Ralf Hänsel
Vorsitzender des Kulturkonventes

Anlage 1 – Spartenspezifische Förderkriterien